

- Anwendung der neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Organisationswissenschaft für eine rationelle Forschungsk Kooperation und sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die schnelle Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Erziehung eines verantwortungsbewußten Forschernachwuchses
- umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Kooperation mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der UdSSR.

(2) Die Prämiiierung von Arbeitskollektiven in Forschungseinrichtungen hat auf der Grundlage von Leistungskriterien zu erfolgen, die die Spezifik der vorwiegend geistig-schöpferischen Tätigkeit und die Unterschiede im Niveau und in der Verwertbarkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse berücksichtigen.

§ 10

Als Prämierungsformen für wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere anzuwenden:

- die aufgabengebundene Prämie (Ziel- oder Objektprämie) in Abhängigkeit von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Parameter
- die Jahresendprämie, für deren Gewährung die für die VEB geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind
- die Prämien für hervorragende Leistungen, die sofort anzuerkennen sind.

Bei der Auswahl der zweckmäßigsten Prämierungsform ist davon auszugehen, daß unter den jeweils gegebenen Bedingungen die größtmögliche Stimulierungswirkung erreicht wird. Dabei ist, auch eine Kombination von Prämierungsformen möglich.

§ 11

Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist in der Kollektivvereinbarung zwischen dem Leiter der Forschungseinrichtung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren.

§ 12

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Erforderliche Korrekturen zur Bildung des Prämienfonds nach Überprüfung durch die übergeordneten Organe sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.

§ 14

Nichtverbrauchte Mittel des Prämienfonds der Forschungseinrichtung sind auf das Folgejahr übertragbar. ^{IV}

IV.

Kultur- und Sozialfonds

§ 15

(1) In der Forschungseinrichtung ist ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus

- a) einer Zuführung, deren Höhe nach den Grundsätzen des § 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753) bestimmt und demnach nur bei den im § 3 der Verordnung genannten Ausnahmen erhöht werden darf, und
- b) einer leistungsabhängigen Zuführung aus dem Leistungsfonds. Dazu ist vom Leiter des übergeordneten Organs ein Normativ vorzugeben, das den Anteil dieser Zuführung am Leistungsfonds festlegt. Diese Zuführung darf 33 % der Zuführung entsprechend Buchst. a nicht übersteigen. Der Leiter des übergeordneten Organs ist in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen zu treffen. Kriterien für die differenzierte Festlegung des Normativs sind nur der unterschiedliche Stand der kulturellen und sozialen Betreuung sowie der Anteil der Frauen an den Gesamtbeschäftigten. Das Normativ ist in die Kollektivvereinbarung zwischen dem Leiter der Forschungseinrichtung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung aufzunehmen.

(3) Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen der betrieblichen Betreuung können aus Amortisationen der Grundmittel dieser Einrichtungen und aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

(4) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

(5) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend Abschnitt III der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81) für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft gesetzt.

(3) Die auf Grund der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9) für 1968 eingeführte Regelung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds behält für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.

(4) Die der Anordnung entgegenstehenden Regelungen sind mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1969

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

Prey